

2026

Benützungsreglement



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Unzulässigkeit von Veranstaltungen	2
Art. 3 Vertragsabschluss und Vertragsgrundlagen.....	2
Art. 4 Nutzungsumfang und Kapazitäten	3
Art. 5 Pflichten des Veranstalters	4
Art. 6 Veranstaltungsbegleitung und Weisungsrecht	4
Art. 7 Schlüssel, Zutritt und Rückgabe.....	5
Art. 8 Gebühren, Zusatzleistungen und Umsatzabgabe.....	5
Art. 9 Zahlungsbedingungen und Überschreitung der Nutzungsdauer.....	6
Art. 10 Annullation, Rücktritt und Anpassung in ausserordentlichen Fällen.....	6
Art. 11 Ruhe, Ordnung und Lärmschutz	7
Art. 12 Sicherheit und Brandschutz	8
Art. 13 Bauliche Eingriffe, Dekoration und Zweckbindung	9
Art. 14 Reinigung Steamer (Gastro / Küche)	9
Art. 15 Parkplätze.....	10
Art. 16 Haftung und Versicherung	10
Art. 17 Hausrecht und Schlussbestimmungen	10

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Benützungsreglement regelt die Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und betrieblichen Einrichtungen des Kultur- und Kongresszentrums Bärenmatte Suhr, nachfolgend «Bärenmatte» genannt.

Es bildet integrierenden Bestandteil sämtlicher Offerten, Reservationsbestätigungen, Nutzungsverträge sowie ergänzender Betriebs- und Sicherheitsanweisungen. Mit Annahme einer Offerte oder mit Unterzeichnung einer Reservationsbestätigung anerkennt der Veranstalter das vorliegende Reglement als verbindliche Vertragsgrundlage. Der Vertragsabschluss richtet sich im Übrigen nach Art. 1 ff. OR.

Die Bärenmatte steht für kulturelle, gesellschaftliche, vereinsbezogene und kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung, soweit deren Durchführung mit den betrieblichen, sicherheitsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinbar ist.

Art. 2 Unzulässigkeit von Veranstaltungen

Nicht bewilligt oder jederzeit widerrufen werden können Veranstaltungen, deren Inhalt, Zweck oder konkrete Durchführung gegen geltendes Recht verstösst, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder den ordentlichen Betrieb der Bärenmatte unzumutbar beeinträchtigt.

- Veranstaltungen mit rassistischem, diskriminierendem, extremistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt sind ausgeschlossen.
- Politische Uniformen, parteipolitische Fahnen oder vergleichbare Symbolträger sind im Gebäude und auf dem Areal der Bärenmatte nicht zulässig, sofern die Betriebsleitung nicht vorgängig schriftlich eine Ausnahme bewilligt hat.
- Missionierende Handlungen religiöser Art im oder unmittelbar ausserhalb des Gebäudes sind untersagt.

Wird eine bewilligte Veranstaltung nachträglich inhaltlich oder organisatorisch in einer Weise verändert, die bei Vertragsschluss nicht deklariert wurde, kann die Bärenmatte Auflagen verfügen oder die Veranstaltung ohne Entschädigungsfolge abbrechen.

Art. 3 Vertragsabschluss und Vertragsgrundlagen

Offerten gelten bis zur schriftlichen Bestätigung durch die Bärenmatte als unverbindlich. Erst mit Zustellung der Bestätigung und deren Annahme durch den Veranstalter kommt ein verbindlicher Nutzungsvertrag zustande.

Massgebend für Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihenfolge:

- die unterzeichnete Reservationsbestätigung
- dieses Benützungsreglement
- allfällige Zusatzvereinbarungen, Betriebsanweisungen und Sicherheitsauflagen
- die jeweils gültige Tarifordnung

Abweichungen, Nebenabreden und nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder einer schriftlich nachweisbaren Bestätigung der Bärenmatte.

Art. 4 Nutzungsumfang und Kapazitäten

Die Bärenmatte stellt dem Veranstalter die vertraglich vereinbarten Räume und Einrichtungen gemäss Bestätigung zur Verfügung. Die maximale Belegung der einzelnen Räume richtet sich nach den feuerpolizeilich und betriebsintern festgelegten Kapazitäten. Diese dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Bärenmattesaal

- Theater- und Konzertbestuhlung: 780 Plätze
- Bankettbestuhlung: 600 Plätze
- Mit Foyer: 800 Plätze

Ortsbürgersaal

- Theater- und Konzertbestuhlung: 360 Plätze
- Bankettbestuhlung: 275 Plätze

Clubraum

- U-Form-Bestuhlung: 30 Plätze
- Lerninsel: 30 Plätze
- Seminarbestuhlung: 50 Plätze
- Kinobestuhlung: 70 Plätze
- Sitzecke: 2 Plätze

Der Veranstalter ist verpflichtet, die maximal zulässige Personenzahl laufend zu kontrollieren und auf Verlangen der Bärenmatte entsprechende Angaben zu machen.

Für die Bestuhlung der Säle und des Foyers bestehen Bestuhlungspläne, womit auch die maximale Anzahl Besucher festgelegt ist. Eine Bestuhlung durch den Veranstalter darf nur unter Anleitung des Betriebspersonals erfolgen.

Es ist den Veranstaltern untersagt, mehr Tickets abzugeben, als im Bestuhlungsplan Plätze vorgesehen sind.

Die Seiten- oder Zwischengänge der Bestuhlung sowie die Tür- und Notausgänge sind freizuhalten.

Art. 5 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung seines Anlasses. Er hat sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Anordnungen der Bärenmatte einzuhalten.

- Erforderliche Bewilligungen, Meldungen und Anzeigen bei Behörden sind vom Veranstalter rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.
- Die Einholung von erforderlichen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (für Lotto, Tombola, Ausstellungen aller Art usw.) liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
- Veranstaltungen ab 300 Teilnehmern haben über ein Sicherheitsdispositiv zu verfügen (z.B. Verkehrsregelung, Ordnungsdienste, Eingangskontrolle etc.), welches mit dem Formular «Veranstaltungsdetails» einzureichen ist.
- Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften – insbesondere auch des Immissions- und Jugendschutzes.
- Der Veranstalter hat der Bärenmatte sämtliche veranstaltungsrelevanten Informationen vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen.
- Der Veranstalter bezeichnet eine verantwortliche Ansprechperson, die vor, während und nach der Veranstaltung erreichbar und entscheidungsbefugt ist.

Verletzt der Veranstalter vertragliche oder gesetzliche Pflichten, haftet er nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere nach Art. 97 ff. OR.

Art. 6 Veranstaltungsbegleitung und Weisungsrecht

Aus Sicherheits-, Betriebs- und Koordinationsgründen ist bei sämtlichen Veranstaltungen mindestens ein Veranstaltungsbegleiter der Bärenmatte obligatorisch. Der Einsatz wird nach den geltenden Tarifen verrechnet, soweit er nicht ausdrücklich in einem Leistungspaket enthalten ist.

Der Veranstaltungsbegleiter ist befugt, betriebliche und sicherheitsrelevante Weisungen zu erteilen. Den Anordnungen des Veranstaltungsbegleiters sowie des übrigen Personals der Bärenmatte ist jederzeit Folge zu leisten.

Missachtet der Veranstalter oder eine von ihm beigezogene Hilfsperson verbindliche Weisungen, kann die Bärenmatte geeignete Sofortmassnahmen anordnen oder den Anlass abbrechen.

Art. 7 Schlüssel, Zutritt und Rückgabe

Werden dem Veranstalter Schlüssel, Badges, Codes oder andere Zutrittsmittel ausgehändigt, bleiben diese im Eigentum der Bärenmatte. Sie dürfen ausschliesslich für den bewilligten Anlass verwendet werden.

- Die Aufbewahrung, Verwendung und fristgerechte Rückgabe obliegen dem Veranstalter.
- Eine Weitergabe an Dritte oder eine Vervielfältigung ist untersagt.
- Bei Verlust, verspäteter Rückgabe oder missbräuchlicher Verwendung kann die Bärenmatte die Kosten für Ersatz, Umcodierung, Zylinderaustausch, zusätzliche Sicherheitsmassnahmen sowie den administrativen Aufwand weiterverrechnen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 8 Gebühren, Zusatzleistungen und Umsatzabgabe

Für die Nutzung der Räume, Anlagen und Dienstleistungen der Bärenmatte werden die vertraglich vereinbarten Gebühren sowie allfällige Zuschläge gemäss gültiger Tarifordnung erhoben. Drittleistungen und nicht im Grundangebot enthaltene Zusatzleistungen werden nach effektivem Aufwand oder nach vereinbartem Tarif in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Gebührenerlass oder eine Subvention für ortsansässige Vereine richtet sich nach den kommunalen Vorgaben und wird ausserhalb dieses Nutzungsvertrages entschieden.

Der Veranstalter kann für den Wirtschaftsbetrieb ein Cateringunternehmen seiner Wahl vorschlagen und engagieren. Dies gilt auch für den Getränkelieferanten. Die Geschäftsleitung ist befugt, die Bewilligung für das vorgeschlagene Cateringunternehmen oder den Getränkelieferanten zu verweigern.

Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sind einzuhalten. Für die Bärenmatte besteht kein generelles Wirterecht. Bei Verkauf von Speisen und Getränken ist eine entsprechende Bewilligung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen, sofern der gebuchte Caterer kein Wirtepatent vorweisen kann.

Bei Veranstaltungen mit gastronomischem Angebot oder mit beigezogenem externen Cateringunternehmen wird eine Umsatzabgabe geschuldet. Die Bärenmatte ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Angaben und Belege einzufordern.

Eine in der Offerte oder Reservationsbestätigung ausgewiesene Position «Umsatzabgabe CHF 0.00» gilt nur dann als Verzicht auf die Erhebung einer geschuldeten Umsatzabgabe, wenn dies in der Bestätigung ausdrücklich und schriftlich als Erlass bezeichnet ist. Massgebend bleiben im Übrigen das Reglement, die Tarifordnung und die tatsächlichen Verhältnisse des Anlasses.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bärenmatte über beigezogene Catering- oder Gastronomiepartner rechtzeitig zu informieren und die für die Abrechnung notwendigen Umsatzdaten offenzulegen.

Art. 9 Zahlungsbedingungen und Überschreitung der Nutzungsdauer

Rechnungen sind innert der auf der Rechnung genannten Frist zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug kann die Bärenmatte Mahngebühren und einen Verzugszins in gesetzlich zulässigem Umfang erheben.

Die Bärenmatte ist berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen, insbesondere bei kostenintensiven oder risikobehafteten Veranstaltungen.

Der Nutzungsvertrag deckt die Nutzung während eines definierten Zeitrahmens ab und ist auch bei kürzerer Nutzung innerhalb dieses Zeitrahmens vollumfänglich geschuldet.

Eine Überschreitung dieses Zeitrahmens ist gebührenpflichtig.

Kosten, welche aus der Überschreitung des vertraglich definierten Zeitrahmens entstehen, werden dem jeweiligen Veranstalter auferlegt.

Art. 10 Annullation, Rücktritt und Anpassung in ausserordentlichen Fällen

Massgebend für die Berechnung von Annullationskosten ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Bärenmatte. Bereits bezogene oder bestellte Zusatzleistungen sowie eingegangene Drittverpflichtungen werden in jedem Fall zusätzlich und nach effektivem Aufwand verrechnet.

- Rücktritt mehr als 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin: Es werden keine Annullationskosten erhoben.
- Rücktritt 4 Monaten bis 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin: Die Raummiete ist geschuldet.
- Rücktritt 2 Monaten bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin: Die Raummiete sowie eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 50 % der vereinbarten Leistungen gemäss Bestätigung sind geschuldet.
- Rücktritt 1 Monat und kürzer vor dem Veranstaltungstermin oder bei Nichterscheinen: 100 % der vereinbarten Leistungen gemäss Bestätigung sind geschuldet.

Keine oder eine reduzierte Annullationsentschädigung kann gewährt werden, soweit höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Gründe die Vertragserfüllung verunmöglichen und der Bärenmatte ein Festhalten an den vorstehenden Ansätzen nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist.

Rücktritt durch die Bärenmatte

Die Bärenmatte ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn:

- höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Nutzungsvertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, namentlich zur Person, Firma oder Institution des Veranstalters oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden
- sich nach Vertragsabschluss erweist, dass der Veranstaltungszweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht
- die Veranstaltung den reibungslosen Betrieb oder die Sicherheit der Bärenmatte gefährdet oder deren Ansehen in schwerwiegender Weise beeinträchtigen kann
- eine geforderte Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht geleistet wurde

Beim Rücktritt nach dem vorstehenden ersten Aufzählungspunkt sind keine Gebühren geschuldet.

Änderungen oder Anpassungen von Vertragsbedingungen, Auflagen oder Tarifansätzen bleiben aus wichtigen Gründen vorbehalten. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen, behördlichen Auflagen, Sicherheitsvorgaben oder betrieblichen Erfordernissen. Die Bärenmatte informiert den Veranstalter in einem solchen Fall so früh wie möglich.

Art. 11 Ruhe, Ordnung und Lärmschutz

Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und eines rücksichtsvollen Verhaltens während der gesamten Veranstaltung verantwortlich. Es gelten die anwendbaren Vorschriften des Bundes, des Kantons Aargau und der Gemeinde Suhr, insbesondere die gastgewerbe-, polizei- und lärmschutzrechtlichen Bestimmungen.

- Veranstaltungen müssen in der Regel bis spätestens 02.00 Uhr beendet sein. Für Verlängerungen ab 02.00 Uhr bis spätestens 04.00 Uhr ist eine bei der Geschäftsleitung zu beantragende Zusatzbewilligung erforderlich.
- Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um die Bärenmatte. Bezüglich Störungen der Nachtruhe ist das geltende Polizeireglement der Gemeinde Suhr verbindlich. Auf die umliegende Nachbarschaft ist zu jeder Tageszeit Rücksicht zu nehmen.
- Unnötige Lärmimmissionen im Innen- und Aussenbereich sind zu vermeiden.
- Musik, Lautsprecherdurchsagen, An- und Wegfahrten sowie der Aufenthalt von Gästen im Freien sind so zu organisieren, dass Nachbarschaft und Umgebung möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Erforderliche Verlängerungsbewilligungen oder Sonderbewilligungen hat der Veranstalter selbständig einzuholen.

- Bei Veranstaltungen mit einem mittleren Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) hat der Veranstalter die gesetzlichen Vorgaben gemäss V-NISSG einzuhalten, die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde zu melden, das Publikum gut sichtbar auf eine mögliche Gefährdung des Gehörs hinzuweisen und kostenlos geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Bei Störungen der öffentlichen Ruhe oder bei behördlich relevanten Lärmbelastungen kann die Bärenmatte sofortige Einschränkungen anordnen oder den Anlass abbrechen.

Art. 12 Sicherheit und Brandschutz

Die Kosten für den Samariterdienst und Verkehrsdienst müssen vom Veranstalter getragen werden.

Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühnen- und technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Vorhang, Tonanlage usw.) benützt werden, ist das Fachpersonal des Zentrums Bärenmatte beizuziehen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen; die Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Sicherheitsvorschriften, feuerpolizeilichen Auflagen sowie die einschlägigen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) einzuhalten.

- Dekorationen, Bühnenbauten, Stoffe, Verkleidungen und sonstige eingebrachte Materialien müssen schwer entflammbar bzw. nachweislich für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein.
- Auf Verlangen der Bärenmatte sind Zertifikate oder Nachweise zur Entflammbarkeit vorzulegen.
- Fluchtwege, Notausgänge, Brandschutzeinrichtungen, Brandmelder und Signalisationen sind jederzeit freizuhalten und dürfen weder verdeckt noch ausser Betrieb gesetzt werden.
- Der Einsatz von Feuerwerken, Pyrotechnik, offenen Flammen, Rauch- oder Spezialeffekten in Innenräumen ist grundsätzlich untersagt.
- Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung der Bärenmatte sowie der zuständigen Behörden.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen und entsprechende Sicherheitsmassnahmen umzusetzen.
- Bei Zuwiderhandlung ist die Bärenmatte berechtigt, den Einsatz sofort zu untersagen, entsprechende Installationen entfernen zu lassen sowie die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen unverzüglich abzubrechen.

Die Bärenmatte ist berechtigt, ungeeignete oder sicherheitswidrige Installationen auf Kosten des Veranstalters entfernen zu lassen oder deren Verwendung zu untersagen.

Art. 13 Bauliche Eingriffe, Dekoration und Zweckbindung

Für das Anbringen von Dekorationen dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benützt werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet.

Die Installation mobiler Einrichtungen bedarf der vorgängigen Zustimmung. Wenn die gemietete Räumlichkeit umdekoriert oder umgestaltet wird, müssen die Weisungen der AGV Aargauischen Gebäudeversicherung beachtet werden.

Bauliche Veränderungen an Räumen, technischen Einrichtungen, Mobiliar, Wänden, Böden, Decken oder Installationen sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Bärenmatte untersagt. Das Einschlagen von Nägeln, das Bohren, Schrauben oder vergleichbare Eingriffe sind nicht erlaubt.

Die Nutzung der Räume ist ausschliesslich für den in der Offerte/Bestätigung beschriebenen und bewilligten Veranstaltungszweck zulässig. Jede wesentliche Zweckänderung, Erweiterung des Programms oder Veränderung des Teilnehmerkreises bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung.

Wird ein Anlass zweckentfremdet, inhaltlich anders durchgeführt als vereinbart oder unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften abgehalten, ist die Bärenmatte berechtigt, die Veranstaltung jederzeit ohne Entschädigung zu unterbrechen oder zu beenden.

Art. 14 Reinigung Steamer (Gastro / Küche)

Soweit im Nutzungsvertrag nicht anderes vereinbart, sind die benützten Service- und Küchenräume gereinigt und die übrigen Räume «besenrein» abzugeben. Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche genutzten Küchengeräte, insbesondere den Steamer, nach Gebrauch fachgerecht zu reinigen.

Die Reinigung hat gemäss den betrieblichen Vorgaben der Bärenmatte sowie unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften zu erfolgen.

Der Steamer ist insbesondere wie folgt zu reinigen:

- von Speiseresten zu befreien
- innen und aussen zu reinigen
- in ordnungsgemäsem Zustand zu hinterlassen

Wird die Reinigung nicht oder ungenügend vorgenommen, ist die Bärenmatte berechtigt, die Nachreinigung durch eigenes Personal durchführen zu lassen und dem Veranstalter die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. 15 Parkplätze

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Parkplätze bei der Bärenmatte. Sind die vorhandenen Parkplätze belegt, ist der Veranstalter dafür verantwortlich, selbständig alternative Parkmöglichkeiten für sich, Mitwirkende und Gäste zu organisieren. Die Bärenmatte übernimmt keine Gewähr für das Vorhandensein ausreichender Parkplätze.

Art. 16 Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden am Gebäude, an Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar, Schlüsseln, technischen Installationen und Daten, die von ihm selbst, seinen Hilfspersonen, beigezogenen Dritten, Mitwirkenden, Gästen oder Lieferanten verursacht werden. Vorbehalten bleiben die Ansprüche nach Art. 97 ff. OR und Art. 41 ff. OR.

Eine Veranstalter- und Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters. Die Geschäftsleitung kann eine Kautions- oder einen Versicherungsnachweis verlangen.

Für eingebrachte Gegenstände, Garderobe, Dekoration, Technik, Instrumente, Fahrzeuge, Datenträger und sonstige Vermögenswerte des Veranstalters oder Dritter übernimmt die Bärenmatte keine Haftung, soweit keine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

Die Bärenmatte kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, wenn Art, Grösse oder Risiko der Veranstaltung dies rechtfertigen.

Art. 17 Hausrecht und Schlussbestimmungen

Die Bärenmatte übt während der gesamten Vertragsdauer das Hausrecht aus. Bei Verstössen gegen dieses Reglement, gegen behördliche Auflagen oder gegen Weisungen des Personals kann die Bärenmatte den Anlass einschränken, unterbrechen oder abbrechen und Personen vom Areal wegweisen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Betreiberin der Bärenmatte.

Dieses Benützungsgreglement ersetzt frühere Fassungen und tritt in der vorliegenden Version mit Genehmigung der Betreiberin in Kraft.